

TEILUNG VON UND AUSSCHIEDEN AUS KANZLEIEN

Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12.2018

Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Steuerrecht
Arnold Chr. Stange, Vors. des AS Steuerrecht, Bielefeld

EINFÜHRUNG

Wenn Partner in Sozietäten, die als Personengesellschaften (GbR, PartG) geführt werden, ein- oder austreten, ist das ein steuerlich äußerst relevanter Vorgang, weil es zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven kommen kann, der keine Liquiditätszuflüsse gegenüberstehen. Grund ist, dass das Umwandlungssteuergesetz und § 6 V EStG nicht für alle Fallkonstellationen die Möglichkeit bieten, personelle Veränderungen in Sozietäten unter Fortführung der Buchwerte, also steuerneutral, durchzuführen. Nach jahrelanger Diskussion hat sich in der Rechtsprechung und der Verwaltung nun die Meinung durchgesetzt, dass eine steuerneutrale Aufteilung einer Personengesellschaft auf die Gesellschafter dann zu steuerlichen Buchwerten erfolgen kann, wenn die Wirtschaftsgüter weiter betrieblich genutzt werden und in Deutschland steuerverhaftet bleiben.

GRUNDSÄTZE DES REALTEILUNGSERLASSES:

1. Partner können die Sozietät entsprechend den operativen Erfordernissen unter den Beteiligten aufteilen. Es können ganze Einheiten oder bestimmte einzelne Vermögensgegenstände dem oder den ausscheidenden oder verbleibenden Partnern zu Buchwerten zugewiesen werden.
2. Dies gilt auch für das von Partnern direkt gehaltene Sonderbetriebsvermögen.
3. Bei Vermögen, das im Rahmen der Teilung zum steuerlichen Privatvermögen wird, sind die darin enthaltenen stillen Reserven bei der Aufteilung von allen Partnern zu versteuern.
4. Sozietätsvermögen kann steuerneutral zum Buchwert übertragen werden, wenn das Vermögen nach der Trennung von den ausscheidenden Partnern
 - a). für mindestens drei Jahre
 - b). in Inland betrieblich genutzt wird und
 - c). in den auf die Trennung folgenden sieben Jahren keine Kapitalgesellschaft an dem Vermögen beteiligt wird.
5. Wenn die vorgenannten Sperrfristen nicht eingehalten werden, sind – rückwirkend auf die Trennung – die stillen Reserven in dem veräußerten Vermögen zu versteuern. Als für die Buchwertfortführung schädliche Veräußerung gilt auch die Einbringung des erhaltenen Vermögens in eine andere Sozietät. Hier empfiehlt

sich die Prüfung, ob eine Spaltung nach dem Umwandlungssteuergesetz eine Buchwertfortführung ermöglicht.

6. Die Buchwertfortführung setzt weiterhin voraus, dass das Vermögen im Inland betrieblich genutzt wird – die Überführung in eine ausländische Betriebsstätte führt zur Besteuerung der enthaltenen stillen Reserven auf den Zeitpunkt der Trennung.
7. Wird seitens eines Partners aus eigenen Mitteln ein Spitzenausgleich an die übrigen Partner geleistet, so liegt anteilig eine Veräußerung vor; der zahlende Partner erwirbt das ihm übertragene Vermögen anteilig entgeltlich. Das Ausmaß des entgeltlichen Erwerbs bestimmt sich nach dem Verhältnis des Spitzenausgleichs zum Wert des übernommenen Vermögens. In entsprechender Höhe entsteht bei den Gesellschaftern, die den Spitzenausgleich erhalten, ein anteiliger Veräußerungsgewinn, der als laufender Gewinn zu versteuern ist.

FAZIT

Der Realteilungserlass bietet im Zusammenspiel mit § 6 V EStG und dem Umwandlungssteuergesetz vielfältige Möglichkeiten, die Sozietät entsprechend den operativen Anforderungen der einzelnen Partner aufzuteilen. In den Fällen, in denen die ausscheidenden Partner unmittelbar nach der Trennung anderen Sozietäten beitreten wollen, kann eine Spaltung nach dem Umwandlungssteuergesetz ggf. eine sinnvolle Alternative zur Gewährleistung der Buchwertfortführung darstellen.

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat eine Einführung in das Thema auf www.brak.de (Unterseite Ausschuss Steuerrecht) veröffentlicht, die den Kolleginnen und Kollegen, die in naher Zukunft eine Teilung ihrer Rechtsanwaltssozietät planen, als Einführung in die Materie dienen soll.

